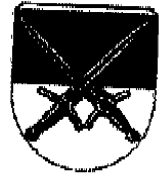


Landkreis Wittenberg

Der Landrat



Postanschrift:
Postfach 251
06872 Lutherstadt Wittenberg

Besucheradresse: Lutherstadt Wittenberg
Breitscheidstraße 3

Frau Rechtsanwältin
Azime Zeycan
Herner Straße 79
44791 Bochum

Eingang

23. Sep. 2008

Rechtsanwältin Zeycan

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Aktenzeichen
51. ha

Auskunft erteilt
Frau Hannusch

Telefonnummer

(03491)
479 - 451

Datum:
2008-09-19

Kurzmitteilung

Betreff/Bezeichnung der Anlage

Familienangelegenheit betreffend *Christofer*.

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Zeycan,

ich übergebe Ihnen die Kopie der Anhörung zur Festsetzung eines Kostenbeitrages.
Dieses Schriftstück habe ich Ihren Mandanten Herrn Görgülü zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hannusch

Konto der Kreiskasse
27, BLZ 603 501 01
Sparkasse Wittenberg

Telefon (0 34 91) 479 - 0
Telefax (0 34 91) 479 - 300
E-mail: buergerbuero@landkreis.wittenberg.de

Sprechzeiten:

Dienstag 8.30 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag 8.30 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Kurzbrief Anwältin Zeycan.doc - 23.09.2008 12:16

Landkreis Wittenberg

Der Landrat



Breltscheidsstraße 3
06888 Lutherstadt Wittenberg

Postanschrift:
Postfach 251
06872 Lutherstadt Wittenberg

Herrn
Kazim Görgülü

Eingang

23. Sep. 2008

Rechnungsnummer: Zeycan

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Aktenzeichen:
51.1.1. F 033

Auskunft erteilt:
Frau Hannusch

Telefonnummer:
(03491) 479 - 451

Datum:
2008-09-19

Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)- Kinder- und Jugendhilfe- für Christofer - Anhörung zur Festsetzung eines Kostenbeitrages

Sehr geehrter Herr Görgülü,

wie Ihnen bekannt ist, gewährte der Landkreis Wittenberg, Fachdienst Jugend, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe Ihrem Kind

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Gemäß §§ 91 ff SGB VIII haben das Kind und dessen Eltern zu den Kosten der Jugendhilfe beizutragen.

Die Heranziehung zu den Kosten erfolgt auf der Grundlage der §§ 91 bis 94 SGB VIII durch die Erhebung des Kostenbeitrages. Die Höhe der Heranziehung richtet sich danach, was dem Kostenbeitragspflichtigen in angemessenem Umfang zuzumuten ist.

Der Kostenbeitrag wird anhand des maßgeblichen Einkommens des Elternteiles und ggf. unter Berücksichtigung der finanziellen Belastungen durch weitere unterhaltsberechtigte Personen ermittelt.

Da Sie unseren wiederholten Aufforderungen nicht nachgekommen sind, uns vollständige Angaben über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu machen und diese durch Belege nicht nachgewiesen haben, erhalten Sie mit diesem Schreiben eine Anhörung zur Festsetzung eines Kostenbeitrages.

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten haben wir versucht die Höhe Ihres Einkommens durch Dritte zu ermitteln. Uns liegt nun die Mitteilung vor, dass Sie einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen und es ist davon auszugehen, dass Sie über Einkommen verfügen und verfügen.

Die Berechnung des Kostenbeitrages erfolgt nach gesetzlicher Grundlage. In der Berechnung wird das Einkommen bereinigt und ein Kostenbeitrag gemäß der Kostenbeitragstabelle festgelegt.

Die gewährte Jugendhilfeleistung für Ihr Kind wird in der Beitragsstufe 1 eingestuft. Ich gehe davon aus, dass Ihr erzielt und bereinigtes monatlichen Einkommen eine Höhe bis zu 817,32 Euro hat und somit ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 60,00 € gefordert werden kann.

Konto der Kreiskasse: 27
BLZ: 825 501 01
Sparkasse Wittenberg

Telefon (0 34 91) 479 - 0
Telefax (0 34 91) 479 - 478
E-mail: jugendamt@landkreis.wittenberg.de

Sprechzeiten: Dienstag 8.30 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag 8.30 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Wir beabsichtigen nunmehr, mit Wirkung vom 01.01.2007 bis 11.02.2008 einen Kostenbeitrag von monatlich 60,00 € festzusetzen. ² _{u.g.f.}

Hiermit geben wir Ihnen gemäß § 24 SGB X Gelegenheit, sich bis zum 17.10.2008 zu den für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen schriftlich, mündlich oder durch persönliche Vorsprache im Fachdienst Jugend zu äußern.

Um Ihnen die Äußerung zu den für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen zu erleichtern, erhalten Sie erneut einen Auskunftsbogen.

Sollten Sie sich nicht innerhalb dieser Frist geäußert und eventuelle neue Tatsachen mitgeteilt haben, die eine Änderung des ermittelten Kostenbeitrages bewirken würden, wird der aufgrund der vorliegenden Unterlagen ermittelte Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 60,00 € per Heranziehungsbescheid festgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hannusch

Verteiler: Kopie an RA Azime Zeycan